



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

100. Jahrgang

Nr. 1

18. Januar 2007

INHALT

Nr.		Seite
87	Aufruf zum ersten liturgischen Gedenktag des Seligen Paul Josef Nardini	202
88	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil)	203
89	Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2007	205
90	Gesetz zur Neugliederung der Pfarrverbände im Bistum Speyer	208
91	Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)	216
92	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	217
93	Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	218
94	Pontifikalhandlungen 2006	219
95	Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PC ab dem 1. Januar 2007	222
96	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007	226
97	Exerzitienangebote	227
	Dienstnachrichten	227

Der Bischof von Speyer

87 Aufruf zum ersten liturgischen Gedenktag des Seligen Paul Josef Nardini

Am 27. Januar 2007 können wir zum ersten Mal den liturgischen Gedenktag des Seligen Paul Josef Nardini begehen. Es ist der Tag seines Todes im Jahr 1862, sein „dies natalis“, sein Geburtstag für den Himmel. Es muss uns ein Anliegen sein, gerade das erste Jahresgedächtnis von Paul Josef Nardini nach seiner Seligsprechung in allen Pfarreien und Gottesdiensten feierlich zu begehen.

Es wird empfohlen, bei allen eucharistischen Gottesdiensten am 28. Januar 2007 (4. Sonntag im Jahreskreis), auch bei den Abend- und Vorabendmessen, das Messformular zu Ehren des Seligen Paul Josef Nardini mit Gloria und Credo zu verwenden (siehe Directorium Spirense 2006/2007, Anhang IX). Auf jeden Fall soll die Predigt in den Messfeiern an diesem Sonntag die Gestalt des Seligen Paul Josef Nardini thematisieren. Ebenso sollte sein Bild im Kirchenraum hervorgehoben und geschmückt sein.

So wird diese Feier ein weiterer Schritt sein, um diözesanweit der Seligsprechung Nardinis pastorale und spirituelle Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu verleihen.

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

88 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer – rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 29. September 2006 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007 gefasst:

**§ 1
Kirchensteuer vom Einkommen**

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 – S 2447 A-99-001-02-443 (BStBl 1999 Teil I Seite 509), ergänzt um den gleich lautenden Erlass vom 8. Mai 2000 (BStBl 2000 Teil I Seite 612) Gebrauch macht.

**§ 2
Besonderes Kirchgeld**

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz und § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage **	Kirchgeld jährlich
1	30.000 €	96 €
2	37.500 €	156 €
3	50.000 €	276 €
4	62.500 €	396 €
5	75.000 €	540 €
6	87.500 €	696 €
7	100.000 €	840 €
8	125.000 €	1.200 €
9	150.000 €	1.560 €
10	175.000 €	1.860 €

Stufe	Bemessungsgrundlage **	Kirchgeld jährlich
11	200.000 € – 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € – 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

**** Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3
vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6 Abs. 3

§ 3

Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf besonderen Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 29. September 2006



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierungen Rheinland-Pfalz und Saarland

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 29. September 2006 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 12. Oktober 2006

Ministerium für Wissenschaft
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Werner Widmann

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 der Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt.

Saarbrücken, den 2. November 2006

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten
In Vertretung
Gerhard Wack

89 Haushaltbeschluss für das Haushaltsjahr 2007

Der Diözesansteuerrat hat am 15. Dezember 2006 folgenden Haushaltbeschluss gefasst:

**§ 1
Haushaltsvolumen**

Der Haushaltsplan der Diözese Speyer für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 120.336.450,00 EURO festgestellt. Die globalen Minderausgaben betragen 1.041.000,00 EURO.

**§ 2
Kirchensteuer**

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde am 29. September 2006 ein Kirchensteuerbeschluss gefasst. Dieser ist Bestandteil dieses Haushaltsbeschlusses.

**§ 3
Kirchensteuerverteilung**

1. Der Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen aufgeteilt.
2. Die Punktquote wird auf 148,00 EURO festgesetzt. Zusätzlich erhält jede Kirchengemeinde/Kirchenstiftung für jeden Katholiken einen Betrag von 0,53 EURO.
3. Die Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten betragen:

mit einer Gruppe	3.600,- EURO
mit zwei Gruppen	4.600,- EURO
mit drei Gruppen	5.600,- EURO
mit vier Gruppen	6.000,- EURO
mit fünf Gruppen	6.400,- EURO

jährlich.
4. Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs. Dieser wird durch die Haushaltfestsetzung festgestellt.

**§ 4
Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen für das Haushaltsjahr 2008 betragen 3,0 Mio. EURO.

**§ 5
Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Bischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 5,0 Mio. EURO aufzunehmen.

§ 6 **Bürgschaften**

Das Bischöfliche Ordinariat wird nicht ermächtigt, namens der Diözese Bürgschaften (incl. Patronatserklärungen) zu übernehmen.

§ 7 **Haushaltsvermerke**

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Speyer, 15. Dezember 2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Anlage zu § 7 des Haushaltsgesetzes für 2007

HAUSHALTSVERMERKE

Deckungs- und Übertragungsvermerke gemäß §§ 12, 14 und 15 HKRO

1. Gegenseitig deckungsfähig sind:

- alle Personalausgaben (Gruppierungsziffer 4),
- alle sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gruppierungsziffer 5 und 6),
- alle Steuern, Umlagen, Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppierungsziffer 7).

2. Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

- 81 – Investitionszuweisungen für Baumaßnahmen,
- 82 – Investitionszuweisungen (ohne Baumaßnahmen),
- 83 – Investitionszuschüsse,
- 84 – Zuweisungen für Instandsetzungen/Renovierungen.

90 Gesetz zur Neugliederung der Pfarrverbände im Bistum Speyer

Zum Zweck der Neugliederung der Pfarrverbände im Bistum Speyer wird nach Beratung und Beschlussfassung im Allgemeinen Geistlichen Rat das Folgende bestimmt:

§ 1 Dekanat Bad Dürkheim

- (1) Die Pfarrverbände Bad Dürkheim und Deidesheim werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Bad Dürkheim.
- (2) Die Pfarrverbände Lambrecht und Neustadt werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Neustadt.
- (3) Der Pfarrverband Grünstadt bleibt unverändert.

§ 2 Dekanat Donnersberg

Die Pfarrverbände Kirchheimbolanden und Rockenhausen werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Donnersberg.

§ 3 Dekanat Germersheim

- (1) Die Pfarrverbände Germersheim und Rülzheim werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Germersheim.
- (2) Die Pfarrverbände Wörth und Kandel werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Wörth.

§ 4 Dekanat Kaiserslautern

- (1) Die Pfarrverbände Otterbach und Enkenbach-Alsenborn werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Otterberg.
- (2) Die Pfarrverbände Landstuhl und Ramstein-Bruchmühlbach werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Landstuhl.
- (3) Der Pfarrverband Kaiserslautern bleibt unverändert.

§ 5 Dekanat Kusel

Die Pfarrverbände Kusel und Schönenberg-Kübelberg werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Kusel.

§ 6
Dekanat Landau

- (1) Die Pfarrverbände Annweiler und Bad Bergzabern werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Bad Bergzabern.
- (2) Der Pfarrverband Landau-Stadt wird in Pfarrverband Landau umbenannt.
- (3) Der Pfarrverband Landau-Land wird aufgelöst. Die Pfarreien Billigheim, Eschbach, Göcklingen, Ingenheim und Ranschbach werden in den Pfarrverband Bad Bergzabern eingegliedert. Die Pfarreien Bornheim, Hayna, Herxheim, Herxheimweyher, Hochstadt, Insheim und Offenbach werden in den Pfarrverband Landau eingegliedert.
- (4) Der Pfarrverband Edenkoben bleibt unverändert.

§ 7
Dekanat Ludwigshafen

Das Dekanat Ludwigshafen bleibt unverändert.

§ 8
Dekanat Pirmasens

- (1) Die Pfarrverbände Pirmasens-Stadt und Pirmasens-Land werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Pirmasens.
- (2) Die Pfarrverbände Rodalben und Waldfischbach-Burgalben werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Rodalben. Die Pfarreien Labach, Kirchenarnbach, Reifenberg und Wallhalben werden in den Pfarrverband Zweibrücken eingegliedert.
- (3) Der Pfarrverband Dahn bleibt unverändert, ebenso der Pfarrverband Zweibrücken – unbeschadet der in Abs. 2 genannten Erweiterung.

§ 9
Dekanat Saarpfalz

- (1) Die Pfarrverbände Homburg und Bexbach werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Homburg. Die Pfarrei Hoof wird dem Dekanat und Pfarrverband Kusel eingegliedert.
- (2) Die Pfarrverbände Blieskastel und Gersheim werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Blieskastel.
- (3) Der Pfarrverband Mandelbachtal wird aufgelöst. Die Pfarreien Bebelshausen, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen und

Ormesheim werden in den Pfarrverband Blieskastel eingegliedert. Die Pfarreien Ensheim, Eschringen, Heckentalheim und Ommersheim werden in den Pfarrverband St. Ingbert eingegliedert.

(4) Der Pfarrverband St. Ingbert bleibt unbeschadet der in Abs. 3 genannten Erweiterung unverändert.

§ 10 Dekanat Speyer

(1) Die Pfarrverbände Schifferstadt und Waldsee-Limburgerhof werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Schifferstadt. Dieser wird um die in Abs. 2 Satz 3 genannten Pfarreien erweitert.

(2) Der Pfarrverband Mutterstadt wird aufgelöst. Die Pfarreien Birkenheide, Fußgönheim und Maxdorf werden in den Pfarrverband Frankenthal eingegliedert. Die Pfarreien Böhl, Dannstadt, Hochdorf, Iggelheim, Mutterstadt und Rödersheim werden in den Pfarrverband Schifferstadt eingegliedert.

(3) Die Pfarrverbände Dudenhofen-Römerberg und Speyer werden zusammengelegt zum neuen Pfarrverband Speyer.

(4) Der Pfarrverband Frankenthal bleibt unbeschadet der in Abs. 2 Satz 3 genannten Erweiterung unverändert.

§ 11 Schlussvorschriften

(1) Diese Neuordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Bis zur Neuerennennung der Pfarrverbandsleiter in Folge der Neuwahl der pfarrlichen Gremien am 10./11. November 2007 nimmt in den zusammengelegten Pfarrverbänden der dienstältere der bisherigen Pfarrverbandsleiter, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren ältere von ihnen die Aufgaben des Pfarrverbandsleiters wahr. Der andere bisherige Leiter der zusammengelegten Pfarrverbände ist dessen Stellvertreter.

(3) Die Wahrnehmung der Pfarrverbands-Aufgaben in den Dekanaten, die künftig nicht in Pfarrverbände untergliedert sind, erfolgt auf Dekanatsebene. Eine Regelung über Art, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe sowie über die Leitungs- und Verwaltungsstruktur wird bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine Neufassung der Ordnungen für die Pfarrverbände und für die Dekanate erfolgen.

(4) Die als Anlage beigefügte, nach Dekanaten gegliederte Übersicht über die neu geordneten Pfarrverbände ist Bestandteil dieses Gesetzes.

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die Anlage bei Bedarf neu auszufertigen.

Speyer, den 21. Dezember 2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Übersicht über die Dekanate und Pfarrverbände im Bistum Speyer

Anlage zum Gesetz zur Neugliederung der Pfarrverbände im Bistum Speyer vom 21. Dezember 2006 mit Wirkung vom 1. Januar 2008

Dekanat 1 – Bad Dürkheim

Pfarrverband Bad Dürkheim

Bad Dürkheim St. Ludwig, Dackenheim St. Maria, Deidesheim St. Ulrich, Forst St. Margaretha, Freinsheim St. Peter und Paul, Grethen St. Margaretha, Haßloch St. Gallus, Haßloch St. Ulrich, Meckenheim St. Ägidius, Niederkirchen St. Martin, Ruppertsberg St. Martin, Wachenheim St. Georg

Pfarrverband Grünstadt

Altleinigen Hl. Erzengel, Bockenheim St. Lambert, Boßweiler St. Oswald, Carlsberg Heilig Kreuz, Dirmstein St. Laurentius, Eisenberg St. Matthäus, Großkarlbach St. Jakobus, Grünstadt St. Peter, Hettenleidelheim St. Peter, Laumersheim St. Bartholomäus, Neuleiningen St. Nikolaus, Ramsen Mariä Himmelfahrt, Wattenheim St. Alban

Pfarrverband Neustadt

Diedesfeld St. Remigius, Esthal St. Konrad von Parzham, Elmstein Herz Mariä, Geinsheim St. Peter und Paul, Hambach St. Jakobus, Königsbach St. Johannes, Lachen-Speyerdorf Hl. Kreuz, Lambrecht Herz Jesu, Lindenbergh St. Maria Immaculata, Mußbach St. Johannes Bapt., Neidenfels St. Josef, Neustadt St. Josef, Neustadt St. Marien, Neustadt St. Pius, Speyerbrunn St. Wendelin und St. Hubert, Weidenthal St. Simon und Judas

Dekanat 2 – Donnersberg**Pfarrverband Donnersberg**

Bayerfeld St. Josef, Börrstadt St. Nikolaus, Bolanden Maria Geburt, Ebernburg St. Johannes Baptist, Feilbingert St. Michael, Gerbach St. Michael, Göllheim St. Johannes Nepomuk, Imsbach Unbefleckte Empfängnis Mariä, Imsweiler St. Petrus in Ketten, Kirchheimbolanden St. Petrus, Kriegsfeld St. Matthäus, Lohnsfeld St. Jakobus der Ältere, Obermoschel Mariä Himmelfahrt, Oberndorf St. Valentin, Ottersheim St. Amandus, Stetten Leib Christi, Rockenhausen St. Sebastian, Ruppertsecken Maria Himmelfahrt, Weitersweiler St. Bartholomäus, Winnweiler Herz Jesu, Zell St. Philipp der Einsiedler

Dekanat 3 – Germersheim**Pfarrverband Germersheim**

Bellheim St. Nikolaus, Germersheim St. Jakobus, Hördt St. Georg, Knittelsheim St. Georg, Kuhardt St. Anna, Leimersheim St. Gertrud, Lingenfeld St. Martin, Lustadt St. Johannes der Täufer, Ottersheim St. Martin, Rülzheim St. Mauritius, Sondernheim St. Johannes der Täufer, Zeiskam St. Bartholomäus

Pfarrverband Wörth

Berg St. Bartholomäus, Büchelberg St. Laurentius, Hagenbach St. Michael, Hatzenbühl St. Wendelin, Jockgrim St. Georg, Kandel St. Pius, Maximiliansau Mariä Himmelfahrt, Minfeld St. Laurentius, Neupotz St. Bartholomäus, Rheinzabern St. Michael, Schaidt St. Leo, Scheibenhardt St. Ludwig, Steinweiler St. Martin, Wörth St. Ägidius, Wörth St. Theodard

Dekanat 4 – Kaiserslautern**Pfarrverband Otterberg**

Alsenborn St. Josef, Enkenbach St. Norbert, Hochspeyer St. Laurentius, Katzweiler Mariä Himmelfahrt, Mehlingen St. Antonius, Otterbach Mariä Himmelfahrt, Otterberg Mariä Himmelfahrt, Schalodenbach St. Laurentius, Weilerbach Hl. Kreuz

Pfarrverband Kaiserslautern

Erfenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä, Hohenecken St. Rochus, Kaiserslautern Christ König, Kaiserslautern Hl. Kreuz, Kaiserslautern Maria Schutz, Kaiserslautern St. Konrad, Kaiserslautern St. Martin, Kaiserslau-

tern St. Maria, Kaiserslautern St. Michael, Kaiserslautern St. Norbert, Morlautern St. Bartholomäus, Trippstadt St. Josef

Pfarrverband Landstuhl

Bann St. Valentin, Bruchmühlbach St. Maria Magdalena, Hauptstuhl St. Ägidius, Hütschenhausen St. Michael, Kindsbach Mariä Heimsuchung, Kirchmohr St. Georg, Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth, Krickenbach St. Nikolaus von der Flüe, Landstuhl Hl. Geist, Landstuhl St. Andreas, Landstuhl St. Markus, Obermohr St. Johannes der Täufer, Queidersbach St. Anton, Ramstein St. Nikolaus

Dekanat 5 – Kusel

Pfarrverband Kusel

Breitenbach St. Jakobus, Brücken St. Laurentius, Elschbach Unsere liebe Frau und St. Nikolaus, Glan-Münchweiler St. Pirminius, Hoof Christkönig, Kübelberg St. Valentin, Kusel St. Ägidius, Lauterecken St. Franz Xaver, Nanzdietschweiler Herz Jesu, Rammelsbach St. Remigius, Reichenbach Maria Lichtmeß, Reipoltskirchen St. Johannes Nepomuk, Remigiusberg St. Remigius, Waldmohr St. Georg, Wolfstein St. Philippus und Jakobus

Dekanat 6 – Landau

Pfarrverband Bad Bergzabern

Albersweiler St. Stephanus, Annweiler St. Joseph, Bad Bergzabern St. Martin, Billigheim St. Martin, Birkenhördt St. Gallus, Eschbach St. Ludwig, Eußerthal St. Bernhard, Göcklingen St. Laurentius, Gossersweiler St. Cyriakus, Ingenheim St. Bartholomäus, Kapsweyer St. Ulrich, Klingenstein St. Michael, Oberotterbach Apostel Simon und Judas, Pleisweiler-Oberhofen Apostel Simon und Judas, Ramberg St. Laurentius, Ranschbach Mariä Heimsuchung, Rechtenbach-Schweigen St. Sebastian, Schweighofen St. Laurentius, Silz St. Sebastian, Steinfeld St. Leodegar, Waldhambach St. Wendelin, Wernersberg St. Philippus und Jakobus

Pfarrverband Edenkoben

Böbingen St. Sebastian, Burrweiler Mariä Heimsuchung, Edenkoben St. Ludwig, Edesheim St. Peter und Paul, Flemlingen St. Alban, Gleisweiler St. Stefan, Großfischlingen St. Gallus, Hainfeld St. Barbara, Kirrweiler Kreuzerhöhung, Maikammer St. Kosmas und Damian, Roschbach St. Sebastian, St. Martin St. Martin, Venningen St. Georg, Weyher St. Peter und Paul

Pfarrverband Landau

Arzheim St. Georg, Bornheim St. Laurentius, Godramstein St. Pirmin, Hayna Hl. Kreuz, Herxheim Mariä Himmelfahrt, Herxheimweyher St. Anton, Hochstadt St. Georg, Insheim St. Michael, Landau Christ König, Landau Hl. Kreuz, Landau St. Albert, Landau St. Elisabeth, Landau St. Maria, Mörlheim St. Martin, Mörzheim St. Ägidius, Offenbach an der Queich St. Josef, Queichheim Mariä Himmelfahrt

Dekanat 7 – Ludwigshafen**Pfarrverband Ludwigshafen**

Ludwigshafen Herz Jesu, Ludwigshafen Hl. Geist, Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit, Ludwigshafen St. Ludwig, Ludwigshafen-Edigheim Maria Königin, Ludwigshafen-Friesenheim St. Gallus, Ludwigshafen-Friesenheim St. Josef, Ludwigshafen-Gartenstadt St. Bonifaz, Ludwigshafen-Gartenstadt St. Hedwig, Ludwigshafen-Gartenstadt St. Hildegard, Ludwigshafen-Maudach St. Michael, Ludwigshafen-Mundenheim St. Sebastian, Ludwigshafen-Oggersheim Christ König, Ludwigshafen-Oggersheim Maria Himmelfahrt, Ludwigshafen-Oppau St. Martin, Ludwigshafen-Pfingstweide St. Albert, Ludwigshafen-Rheingönheim St. Josef

Dekanat 8 – Pirmasens**Pfarrverband Dahn**

Bruchweiler Hl. Kreuz, Bundenthal St. Peter und Paul, Busenberg St. Jakobus, Dahn St. Laurentius, Erfweiler St. Wolfgang, Fischbach St. Bartholomäus, Hauenstein Christ König, Niederschlettenbach St. Laurentius, Schönau St. Michael, Schwanheim St. Hubert

Pfarrverband Pirmasens

Eppenbrunn St. Pirminius, Fehrbach St. Josef, Pirmasens Christ König, Pirmasens St. Anton, Pirmasens St. Elisabeth, Pirmasens St. Pirmin, Ruhbank Maria vom Frieden, Schweix Mariä Heimsuchung, Simten Herz Jesu, Trulben St. Stephanus, Vinningen St. Sebastian

Pfarrverband Rodalben

Clausen Seliger Bernhard von Baden, Heltersberg Maria Mutterschaft, Hermersberg St. Johannes Baptist, Horbach St. Peter, Leimen St. Katharina, Maßweiler St. Anton, Merzalben Hl. Kreuz, Münchweiler St. Georg, Nünschweiler Mariä Himmelfahrt, Petersberg St. Peter, Rodalben Seliger Bernhard von Baden, Rodalben St. Josef, Thaleischweiler-Fröschen St. Margaretha, Waldfischbach-Burgalben St. Joseph, Weselberg Unbefleckte Empfängnis

Pfarrverband Zweibrücken

Bechhofen St. Michael, Contwig St. Laurentius, Großsteinhausen St. Cyriakus, Hornbach St. Pirminius, Kirchenarnbach St. Johannes der Täufer, Labach Mariä Himmelfahrt, Martinshöhe St. Martin, Reifenberg St. Wendelin, Stambach Maria Königin der Engel, Wallhalben Allerheiligen, Wiesbach Mariä Himmelfahrt, Zweibrücken Hl. Kreuz, Zweibrücken-Bubenhausen St. Pirmin, Zweibrücken-Ixheim St. Peter

Dekanat 9 – Saarpfalz**Pfarrverband Homburg**

Bexbach St. Martin, Frankenholz St. Josef, Höchen St. Maria, Homburg Maria vom Frieden, Homburg St. Andreas, Homburg St. Fronleichnam, Homburg St. Michael, Homburg-Bruchhof Maria Hilf, Jägersburg St. Josef, Kirrberg Mariä Himmelfahrt, Oberbexbach St. Barbara, Schwarzenacker Maria Geburt

Pfarrverband Blieskastel

Altheim St. Andreas, Ballweiler St. Josef, Bebelsheim St. Margaretha, Bierbach Herz Jesu, Biesingen St. Anna, Blickweiler St. Barbara, Bliesdalheim St. Wendelin, Blieskastel St. Sebastian, Blieskastel-Lautzkirchen St. Mauritius, Bliesmengen-Bolchen St. Paulus, Erfweiler-Ehlingen St. Mauritius, Gersheim St. Alban, Habkirchen St. Martin, Kirkel-Neuhäusel St. Joseph, Limbach Christ König, Medelsheim St. Martin, Niedergailbach St. Nikolaus von der Flüe, Niederwürzbach St. Hubertus, Ormesheim St. Mauritius, Reinheim St. Markus, Rubenheim St. Mauritius, Walsheim St. Pirmin

Pfarrverband St. Ingbert

Ensheim St. Peter, Eschringen St. Laurentius, Hassel Herz Jesu, Heckendalheim St. Josef, Oberwürzbach Herz Jesu, Ommersheim Mariä Heimsuchung, Rohrbach St. Johannes, Schnappach St. Barbara, St. Ingbert Herz Mariä, St. Ingbert St. Franziskus, St. Ingbert St. Hildegard, St. Ingbert St. Josef, St. Ingbert St. Konrad, St. Ingbert St. Pirmin und St. Michael

Dekanat 10 – Speyer**Pfarrverband Frankenthal**

Birkenheide St. Josef, Bobenheim St. Laurentius, Eppstein St. Cyriakus, Frankenthal St. Dreifaltigkeit, Frankenthal St. Jakobus der Ältere, Frankenthal St. Ludwig, Frankenthal St. Paul, Fußgönheim St. Jakobus, Hessheim St. Martin, Lambsheim St. Stephanus, Maxdorf St. Maximilian,

Mörsch Hl. Kreuz, Roxheim St. Maria Magdalena, Studernheim St. Georg

Pfarrverband Schifferstadt

Altrip St. Peter und Paul, Böhl Allerheiligen, Dannstadt St. Michael, Hochdorf St. Peter, Igglheim St. Simon und Juda, Limburgerhof St. Bonifatius, Mutterstadt St. Medard, Neuhofen St. Nikolaus, Otterstadt Mariä Himmelfahrt, Rödersheim St. Leo, Schifferstadt Herz Jesu, Schifferstadt St. Jakobus, Schifferstadt St. Laurentius, Waldsee St. Martin

Pfarrverband Speyer

Berghausen St. Pankratius, Dudenhofen St. Gangolf, Hanhofen St. Martin, Harthausen St. Johannes Baptist, Heiligenstein St. Sigismund, Mechtersheim St. Laurentius, Speyer St. Hedwig, Speyer St. Joseph, Speyer St. Konrad, Speyer St. Otto, Speyer-Dom Mariä Himmelfahrt

91 Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer vom 11. August 2004 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 7 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Statt dessen werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Das Stammvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stammvermögens dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie die jährliche Inflationsrate übersteigen; diese ist jeweils unter Berücksichtigung des ‚Verbraucherpreisindex für Deutschland‘ (VPI) jeweils per 30.11. vom Bischöflichen Ordinariat festzulegen. Ausnahmsweise kann das Stammvermögen bis zu 50 % mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zur Finanzierung von unabdingbaren notwendigen Investitionen beliehen werden, wenn die Rückzahlung innerhalb der nächsten zehn Jahre gewährleistet ist; zu diesem Zwecke kann das restliche Stammvermögen unter treuhänderische Verwaltung des Bischöflichen Ordinariates gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 11.12.2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

**92 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 26./27. Oktober 2006 folgende Beschlüsse gefasst:
 - A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
 - B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005
 - C. Weiterarbeit der Unterkommissionen
- II. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 14. Dezember 2006 folgende Beschlüsse gefasst:
 - A. Einmalzahlungen im Tarifgebiet West
 - B. Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %
- III. Die unter I. und II. aufgeführten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt. Sie treten zu dem in dem jeweiligen Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. Ihr Wortlaut wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Speyer, den 9. Januar 2007

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

93 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. November 2006 folgenden Beschluss gefasst:
1. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer ist die geschuldete Weihnachtszuwendung für das Jahr 2005 in Abweichung von Abschnitt XIV Anlage 1 AVR durch Beschluss der Unterkommission III vom 25.10.2006 um 18 v. H. abgesenkt worden. Der Absenkungsbetrag wird gestundet bis zum 30.04.2007.
 2. Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer auf Zahlung des Urlaubs-geldes für das Jahr 2006 nach §§ 6–9 der Anlage 14 AVR wird bis zum 30.04.2007 gestundet.
 3. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer in den Vergütungsgruppen I bis Vb der Anlagen 2a und 2c AVR und in den Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c AVR wird die geschuldete Weihnachtszuwendung für das Jahr 2006 in Abweichung von Abschnitt XIV Anlage 1 AVR auf 68 v. H. abgesenkt. Der Absenkungsbetrag wird bis zum 30.04.2007 gestundet.
 4. Von den Maßnahmen in Ziffern 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbilige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiter.
 5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 28.11.2006 bis 31.12.2007 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, so können sie nur im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung ausgesprochen werden. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind die gestundeten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
 6. Einem Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung soll ein Gaststatus im Vorstand eingeräumt werden.

7. Liegt der Unterkommission III nicht spätestens bis zum 31.03.2007 ein tragfähiges und zusammen mit der Gesamtmitarbeitervertretung erarbeitetes Sanierungskonzept vor, wird die Stundung nach Ziffern 1 bis 3 über den 30.04.2007 hinaus nicht verlängert.

8. Die Änderungen treten am 28.11.2006 in Kraft.

II. Der unter I. aufgeführte Beschluss wird hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 20. Dezember 2006

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

94 Pontifikalhandlungen 2006

- 1. Im Jahr 2006 wurden durch Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

1.1 Ordinationen und Beauftragungen

- | | |
|--------------|---|
| 24. Juni | Weihe von 3 Diakonen zum Priester im Dom |
| 9. Juli | Beauftragung von 7 Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten |
| 24. November | Verleihung der „Missio Canonica“ – kirchliche Sendung für den Religionsunterricht – an Religionslehrer und Religionslehrerinnen verschiedener Schularten in der Kirche des Bistumshauses St. Ludwig in Speyer |
| 3. Dezember | Aufnahme von 5 Theologiestudenten unter die Kandidaten für die Priesterweihe und 3 Theologiestudenten unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer |
| 16. Dezember | Weihe von 3 Priesteramtskandidaten zum Diakon im Dom |

1.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 35 Firmstationen 2393 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen

gespendet, und zwar vorwiegend in den Pfarrverbänden Annweiler, Bexbach, Dahn, Deidesheim, Dudenhofen-Römerberg, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kaiserslautern, Kandel, Mandelbachtal, Mutterstadt, Neustadt, Pirmasens-Stadt, Rockenhausen, Rodalben, Rülzheim, Schifferstadt, St. Ingbert, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Waldsee-Limburgerhof, Wörth, Zweibrücken sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

1.3 Konsekrationen und Benediktionen

- 3. September Altarweihe in der Kirche St. Martin in Bexbach
- 12. November Altarweihe in der Kirche St. Johannes der Täufer in Sondernheim
- 10. Dezember Beisetzung der Reliquie des Seligen Paul Josef Nardini in St. Michael in Duttweiler

1.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

- 2. Januar Pontifikalgottesdienst im Dom zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2006
- 12. April Pontifikalamt (Chrisam-Messe) im Dom mit Weihe der heiligen Öle unter Teilnahme der Jugendlichen aus dem Bistum, die sich auf das Sakrament der Firmung vorbereiten
- 30. April Pontifikalamt im Dom zum Papstsonntag
- 21. Mai Pontifikalamt im Dom anlässlich der Wallfahrt der muttersprachlichen Gemeinden des Bistums zum Speyerer Dom
- 15. Oktober Pontifikalamt im Dom anlässlich des 50-jährigen Priesterjubiläums von Bischof Anton Schlembach mit Erzbischof Ludwig Schick von Bamberg als Festprediger
- 21. Oktober Vigilfeier zur Seligsprechung von Paul Josef Nardini im Dom mit Ansprache am Altpörtel unter Teilnahme von Kardinal Friedrich Wetter von München
- 22. Oktober Seligsprechung von Paul Josef Nardini im Dom mit Kardinal Friedrich Wetter als Legat des Papstes

5. November Pontifikalamt im Dom mit Firmung von 80 Erwachsenen aus dem Bistum
3. Dezember Jugendvesper im Dom mit Ansprache

2. Im Jahr 2002 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

2.1 Ordinationen und Beauftragungen

5. April Beauftragung von 3 Priesteramtskandidaten und 4 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
10. Juni Sendungsfeier für die Grunddienste in Mutterstadt
24. September Weihe von 3 Ständigen Diakonen in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Herxheim

2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 38 Firmstationen in den Pfarrverbänden Annweiler, Bexbach, Dahn, Frankenthal, Homburg, Kaiserslautern, Kandel, Mandelbachtal, Rodalben, St. Ingbert, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Waldsee-Limbucherhof, Wörth sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen und bei behinderten Jugendlichen der Christophorusschule St. Ingbert insgesamt 3.168 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet.

2.3 Konsekrationen und Benediktionen

19. Februar Altarweihe in Neustadt-Duttweiler
8. Oktober Altarweihe in Kirkel
21. Oktober Weihe von 3 Glocken in Lingenfeld
3. Dezember Weihe von 5 Glocken in Kübelberg

2.4 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste mit Weihbischof Otto Georgens:

- | | |
|-------------|--|
| 12. Februar | Pontifikalgottesdienst zum 200-jährigen Jubiläum des Kirchenchores Neupotz |
| 28. April | Pontifikalgottesdienst zum 55-jährigen Jubiläum der St.-Katharinen-Realschule in Landstuhl |
| 6. August | Pontifikalgottesdienst zum 900. Todestag von Kaiser Heinrich IV. im Dom |

Bischöfliches Ordinariat

95 Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PC ab dem 1. Januar 2007

Was ändert sich am 01.01.2007?

Zum 01.01.2007 tritt eine Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Kraft, wonach ab diesem Zeitpunkt für alle „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ die Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich zu zahlen ist. Begründet wird dies damit, dass theoretisch die öffentlich-rechtlichen Radioprogramme im Internet empfangen werden können¹. Im Einzelnen:

- Unter den Begriff der „neuartigen Rundfunkempfangsgeräte“ fallen internetfähige PCs. Ob später weitere Geräte dazu gezählt werden, ist noch offen, aber wahrscheinlich, da der Staatsvertrag bewusst keine Definition der „neuartigen Empfangsgeräte“ vornimmt.
- Die Rundfunkgebühr wird nur fällig, wenn **nicht** bereits für ein Radio oder einen Fernseher auf **denselben Grundstück**, auf dem sich der PC befindet, Rundfunkgebühren bezahlt werden.
- **Entscheidend kommt es somit darauf an, auf welchem Grundstück sich der PC befindet.** Betroffen sind somit alle Grundstücke, auf denen sich zwar PCs befinden, aber keine bereits angemeldeten Radios oder Fernseher. Für diese wird ab dem 01.01.2007 eine Rundfunkgebühr von 5,52 Euro monatlich für alle auf diesem Grundstück befindlichen PCs fällig.

¹ Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme im Internet (theoretisch) empfangbar sein werden und dann die volle Rundfunkgebühr von derzeit 17.03 Euro für den PC fällig sein wird.

Dabei ist unerheblich, ob sich 1 PC oder 50 PCs auf dem Grundstück befinden, da die Rundfunkgebühr alle auf dem Grundstück befindlichen PCs umfasst.

➢ **Merksatz: Nur eine Gebühr für alle PCs auf demselben Grundstück.**

- Es ist völlig unerheblich, ob der PC tatsächlich eine Verbindung zum Internet hat oder mit dem PC Rundfunkprogramme empfangen werden (können). **Im Klartext: Jeder PC fällt ab 2007 unter die Rundfunkgebührenpflicht.** Dieses Ergebnis kommt dadurch zustande, dass nach Auffassung der Rundfunkanstalten und auch der Gerichte nur erforderlich ist, dass „ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand“ damit Rundfunkprogramme empfangen werden können.
- Dass diese Auslegung nicht praxisnah ist, soll nicht bestritten werden. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte sollten Sie jedoch nicht davon ausgehen, dass unter Verweis auf z. B.
 - ein arbeitsrechtliches Verbot des Empfangs von öffentlich-rechtlichen Sendern
 - darauf, dass der PC nicht über eine Verbindung zum Internet verfügt
 - oder die mangelnde technische Ausstattung des PCs

keine Gebührenpflicht besteht. Nach allen Erfahrungen werden solche Argumente von den Gerichten mit der Begründung, dass es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, das auf Pauschalierungen angewiesen ist, abgelehnt werden.

Was bedeutet dies für kirchliche Einrichtungen ab dem 01.01.2007?

- **Sofern sich in Ihrer Einrichtung bereits ein angemeldetes Radio- oder Fernsehgerät befindet, ändert sich nichts.** Sie müssen Ihre PCs nicht gesondert anmelden, da Sie von der laufenden Rundfunkgebühr umfasst sind.
- Nur wenn sich in Ihrer Einrichtung **weder** ein angemeldetes Radio **noch** ein angemeldetes Fernsehgerät befindet, wird – sofern Sie mindestens einen PC in Ihrer Einrichtung haben – die Rundfunkgebühr von 5,52 Euro im Monat fällig.
- Wie ausgeführt kommt es nicht auf die Anzahl der PCs an – es wird nur eine Rundfunkgebühr für alle PCs auf demselben Grundstück fällig.
- Verteilt sich Ihre **Einrichtung über mehrere Grundstücke** – etwa verschiedene Verwaltungsgebäude in unterschiedlichen Straßen – kann **je Grundstück eine Rundfunkgebühr fällig** werden, sofern dort jeweils

mindestens 1 PC vorhanden ist, aber weder Radio noch Fernseher angemeldet sind.

Was sollten Sie tun?

- Die Rechtslage ist eindeutig: Unter den oben genannten Voraussetzungen müssen Sie Ihren PC als Rundfunkkempfangsgerät anmelden, auch wenn diese Gebührenpflicht in der Presse scharf kritisiert wurde. Dies gilt zumindest, bis anderslautende Gerichtsurteile vorliegen. Entsprechende Klagen sind aufgrund der heftigen Kritik sehr wahrscheinlich.
- Eine **Besonderheit besteht jedoch hinsichtlich von mobilen PCs** (Laptops, Notebooks): Sofern diese einem Grundstück zugeordnet werden, auf dem sich bereits ein angemeldetes Gerät (Radio, Fernseher oder PC) befindet, muss für den mobilen PC **keine** neue Rundfunkgebühr gezahlt werden.
- Anders ausgedrückt: **Ordnen Sie – sofern möglich – die mobilen PCs, die sich auf einem anderen Grundstück befinden, dem Hauptgrundstück zu, auf dem sich ein angemeldetes Gerät befindet.** Damit entfällt die Rundfunkgebühr für den mobilen PC, sofern er sich nicht dauerhaft auf dem anderen Grundstück befindet.
- Die **Zuordnung sollte nachweisbar**, d. h. schriftlich etwa durch ein **Inventarverzeichnis** erfolgen, in dem alle dem Hauptgrundstück zugeordneten mobilen PCs aufgeführt sind. So können Sie gegenüber den Gebührenbeauftragten nachweisen, dass die mobilen PCs keiner eigenen Gebührenpflicht unterliegen.

Wer kann von der Rundfunkgebühr befreit werden?

- **Bestimmte Einrichtungen** wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten etc. **sind auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.** Die Einzelheiten sind § 5 Absatz 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu entnehmen.

Der Auszug aus dem Staatsvertrag ist diesem Merkblatt beigefügt.

- Sofern in einer solchen Einrichtung kein Radio oder Fernsehgerät angemeldet, aber ein PC vorhanden ist, muss auch für diesen **PC ab dem 01.01.2007 ein Befreiungsantrag gestellt werden.**
- **Vorsicht!** Die Befreiung greift nach Auffassung der Rundfunkanstalten und der GEZ **erst ab dem Tag der Antragstellung**. Folgendes **Szenario sollte daher vermieden** werden:

- Eine Einrichtung wird von einem Gebührenbeauftragten der GEZ besucht. Dieser weist darauf hin, dass ein Befreiungsantrag gestellt werden kann, was in dem Glauben, keine Gebühren zahlen zu müssen, auch geschieht. Im Befreiungsantrag werden Sie explizit aufgefordert anzugeben, **seit wann** Sie Radio bzw. Fernsehgeräte zum Empfang bereithalten. Sie geben hier z. B. an, dass die Geräte seit 2003 vorhanden sind.
- Kurz darauf wird die Gebührenbefreiung ab Antragstellung erteilt, gleichzeitig aber eine **Nachforderung der Rundfunkgebühren für die vergangenen drei Jahre** erhoben. Dies wird damit begründet, dass ja bereits vor Stellung des Antrags gebührenpflichtige Geräte vorhanden gewesen seien und eine Verjährung der Forderungen erst nach drei Jahren eintritt.
- **Tipp:** Sofern Sie nachweisen können, dass Sie unmittelbar vor der Antragstellung Ihr Radio oder Fernsehgerät erworben haben (z. B. Kaufbeleg vom 01.01. und Befreiungsantrag vom 02.01.) können keine Nachforderungen gestellt werden.
- Vorsicht! **Der Befreiungsantrag wirkt nicht unbefristet**, sondern wird nur für drei Jahre gewährt und muss von Ihnen unaufgefordert neu beantragt werden. Vergessen Sie dies, werden Sie wieder gebührenpflichtig!
- Schließlich: **Sie sind nicht verpflichtet, einen sog. Gebührenbeauftragten der GEZ in Ihre Einrichtung einzulassen**, sondern können ihm den Zutritt verwehren. Die **Gebührenbeauftragten arbeiten auf Provisionsbasis** und haben daher ein hohes Interesse an einem Nachweis, dass Sie gebührenpflichtige Geräte besitzen.

ANHANG:

Auszug aus § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Zweitgeräte, gebührenfreie Geräte

(...)

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereithalten werden:

1. In Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;

2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialhilfegesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftssteuer gemäß § 5 Abs 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

96 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

97 Exerzitienangebote

Angebote für (Priester-)Exerzitien und Besinnungstage werden nur in Ausnahmefällen im OVB veröffentlicht. Bei der OVB-Redaktion eingehende Angebote werden an die Abteilung II/3 – Spirituelle Bildung/Exerzitienwerk – weitergeleitet. Für Information und Beratung steht Herr Dr. Peter Hundertmark gerne zur Verfügung (Tel.: 0 62 32 / 102 - 246, E-Mail: peter.hundertmark@bistum-speyer.de). Exerzitienangebote finden sich auch in einer Datenbank im Internet unter der Adresse www.exerzitien.info.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Studiendirektor Prälat Alfred H a f f n e r , Leiter der Referate Z/04 Klösterliche Verbände und II/12 Schulen in kirchlicher Trägerschaft, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 in den Ruhestand.

Enthaltung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. Januar 2007 Pater Wilfried D e t t l i n g von seiner Aufgabe als Islambeauftragter der Diözese Speyer entpflichtet.

Ernennungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Dr. Franz J u n g mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zum Ordinariatsrat mit Sitz und Stimme im Allgemeinen Geistlichen Rat und gleichzeitig zum Leiter des Referates Z/04 Klösterliche Verbände ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Domkapitular Dr. Christoph K o h l mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zum Leiter des Referates II/12 Schulen in kirchlicher Trägerschaft ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Frater Dr. Tobias S p e c k e r mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zum Islambeauftragten der Diözese Speyer ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Franz-Peter Wetzel, Pfarrgemeinschaft Kaiserslautern Christ König, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 zusätzlich zum Administrator der Pfarrei Hohenecken St. Rochus ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl des Pfarrverbandsrates Annweiler bestätigt und Pfarrer Gerhard Kolb zum Leiter des Pfarrverbandes Annweiler ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl des Pfarrverbandsrates Annweiler bestätigt und Administrator Peter Bergere zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Annweiler ernannt.

Dienstanweisungen

Anweisung erhielten mit Wirkung vom 1. Januar 2007:

Pfarrer Milivoj Galic mit je zur Hälfte als Kooperator der Pfarrei St. Joseph Speyer und als Kurat für die Kroatische Gemeinde Ludwigshafen.

Pfarrer Giuliano Gandin mit je zur Hälfte als Kooperator der Pfarrei St. Joseph Speyer und als Kurat für die Don-Bosco-Gemeinde Ludwigshafen.

Neue Anschrift

Pfarrer Giuliano Gandin, Gommersheimer Str. 23, 67373 Dudenhofen, Tel.: 0 62 32 / 98 06 26

Neue Telefonnummer

Kaplan Stephan Meßner, Tel.: 0 63 31 / 27 02 12

Neue E-Mail-Adressen

Katholisches Pfarramt St. Martin, Dörrenbach:
katholisches_pfarramt-mail@t-online.de

Katholisches Pfarramt Apostel Simon und Judas, Oberotterbach:
katholisches_pfarramt-mail@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Sebastian, Rechtenbach-Schweigen:
katholisches_pfarramt-mail@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Norbert, Kaiserslautern:
pfarramt.st.norbert.kl@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Anna, Kuhardt: pfarramt.kuhardt@t-online.de

Todesfälle

Am 14. Dezember 2006 verschied Diakon Günter B o o s im 78. Lebensjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 25. Dezember 2006 verschied Pfarrer i. R. Ludwig W e i b e l im 95. Lebens- und 70. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 28. Dezember 2006 verschied Pfarrer i. R. Alfons B l e s i n g e r im 81. Lebens- und 53. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 335
2. Radio Vatikan Januar bis April 2007
3. Laudate Dominum Nr. 1+2/2006
4. Paul Josef Nardini – der Mensch – der Priester – der Selige

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Peter Schappert
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	18. Januar 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).